

Satzung

der
Karnevalsgesellschaft
Fidele Burggrafen Bad Godesberg 1937 e.V.

vom 28. August 2014

Übersicht

Vorwort

I Bezeichnung der Gesellschaft (§ 1)

II Zweck der Gesellschaft (§ 2)

III Mitgliedschaft (§ 3 bis 5)

IV Organe der Gesellschaft, Abstimmungen (§ 6)

V Vorstand (§ 7)

VI Versammlungen

- Mitgliederversammlung (§ 8)
- Jahreshauptversammlung (§ 9)
- Regimentsstab (§ 11)
- Ältestenrat (§ 12)

VII Mitgliederbeiträge (§ 13)

VIII Verwendung der Finanzmittel (§ 14)

IX Beendigung der Mitgliedschaft (§§ 15 bis 18)

X Auflösung der Gesellschaft (§ 19)

XI Geschäftsjahr (§20)

XII Datenschutzordnung (§ 21)

XIII Schlussbestimmung (§ 22)

Vorwort

Nach dem Vereinsrecht des BGB muß jeder eingetragene Verein, ob groß oder klein, eine „Verfassung“ haben, nämlich die Satzung: ohne eine solche ist ein Verein nicht arbeitsfähig.

Seit seiner Gründung im Jahre 1937 und seiner Eintragung ins Vereinsregister hat unser Verein eine Satzung, die, bedingt durch die Zäsur des Krieges, durch die Aufstellung der Fidelen Burggrafen und durch den großen Mitgliederzuwachs im letzten Jahrzehnt, von den Führungsgremien des Vereins stets fortgeschrieben und in eine zeitgemäße Form gebracht wurde.

Das jetzt nun vorliegende, überarbeitete „Gesetzeswerk“ besteht aus den Teilen Satzung, Organisationsstatut, Geschäftsordnung, Ordensstatuten und Regimentsordnung.

Der erste Teil, die Satzung, bildet den großen Rahmen mit den Richtlinien für ein geordnetes, allgemeines Vereinsleben; die Teile II, III, IV und V füllen diesen Rahmen durch ihre speziellen Richtlinien für unsere einzelnen Aufgaben in der Karnevalssession aus. Erst alle vier Teile gemeinsam ermöglichen dem Verein das charakteristische Vereinsleben, das ihn als Karnevalsverein mit pluralistischer Mitgliedschaft und vielfältige Gliederung auszeichnet.

Daher sollte dieses Heft nicht nur flüchtig gelesen und wieder beiseite gelegt werden, sondern im Interesse eines reibungslosen und angenehmen Vereinsleben dem Studium aller Mitglieder dienen und in lebendiger Erinnerung bleiben. Die Führungsgremien des Vereins, in Mitarbeit durch die Mitgliedschaft, werden auch weiterhin bemüht sein, dass dieses „Gesetzeswerk“ stets den Ansprüchen einer lebendigen „Verfassung“ gerecht und nicht zum Hemmschuh einer weiteren, glücklichen Entwicklung unseres Verein wird.

Allen Wohl – Niemand Weh

Der Vorstand

I. Bezeichnung der Gesellschaft

- § 1 (1) Die am 10. Januar 1937 gegründete Gesellschaft trägt den Namen „Karnevalsgesellschaft Fidele Burggrafen Bad Godesberg 1937 e.V.“ und ist unter der Nr. 20 VR 2053 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Ihr Sitz ist Bonn – Bad Godesberg.
- (2) Die Gesellschaft ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval und gehört dem zuständigen Festausschuss Godesberger Karneval e.V. an.

II. Zweck der Gesellschaft

- § 2 (1) Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und der Erhalt des heimatlichen karnevalistischen Brauchtums und der Kultur durch entsprechende Veranstaltungen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Hierzu gehört die Durchführung eigener Karnevalsveranstaltungen und die Teilnahme am regionalen und überregionalen Straßen- und Saalkarneval.
- (2) Die K.G. Fidele Burggrafen Bad Godesberg 1937 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mitgliedschaft

- § 3 (1) Die Gesellschaft hat
- Aktive Mitglieder
 - Inaktive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Fördermitglieder
- (2) Mitglied kann jeder werden, der die in § 2 dieser Satzung gestellten Ziele zu unterstützen und zu fördern gewillt ist.
- (3) Männer und Frauen sind gleichberechtigt und gleichverpflichtet. Wenn in dieser Satzung Personenbezeichnungen in männlicher Form enthalten sind, so sind die weiblichen Formen stets als gleichwertig hinzu zu denken.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

- § 4 (1) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag des Bewerbers bzw. des Erziehungsberechtigten an den geschäftsführenden Vorstand erforderlich, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen des Namens, der Anschrift, ggf. der E-Mail-Adresse und der Bankverbindung der Gesellschaft mitzuteilen.
- §5 (1) Wer sich außerordentliche Verdienste um die Gesellschaft erworben, insbesondere bei der Erhaltung, Pflege und Förderung der Karnevalsbräuche sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gesellschaft verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierzu ist die einstimmige Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

IV. Organe der Gesellschaft, Abstimmungen

- § 6 (1) Organe der Gesellschaft sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - der Regimentsstab
 - der Ältestenrat
- (2) Über die Versammlungen der Organe der Gesellschaft sind Niederschriften von einem Protokollführer abzufassen, die von ihm und vom Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen sind.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit der tatsächlich abgegebenen Stimmen maßgebend (§ 32 in Verb. m. § 40 BGB); Stimmenthaltungen zählen also nicht mit. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Antrag abgelehnt. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so ist diesem stattzugeben.

V. Vorstand

- § 7 (1) Der geschäftsführende Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus:
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - der stellvertretende Schatzmeister
 - dem Kommandanten der Leibgarde

- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beigeordneten:
- dem Kommandeur des Gardecorps
 - dem Kommandeur des Reitercorps
 - dem Kommandeur des Musikcorps
 - dem Kommandeur des Kadettencorps
 - dem Präsidenten des Corps de Chevaliers
 - dem Präsidenten des Corps à la Suite
 - dem Ordensmeister
 - dem Literaten
 - dem Pressewart
 - dem Chronisten und Archivar
 - dem Zügler
 - dem Zeugwart
- (3) Jeweils zwei Angehörige des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einer von ihnen muss der Präsident oder der Vorsitzende sein.
- (4) Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand weitere Personen, die über zweckbezogene Sachkunde verfügen, beratend hinzuziehen.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich in der Jahreshauptversammlung, erforderlichenfalls in einer Sonderhauptversammlung.
- (6) Ausgenommen von der jährlichen Wahl nach Abs.5 sind:
- die Angehörigen des geschäftsführenden Vorstandes, die für drei Jahre zu wählen sind
 - der Präsident des Corps de Chevaliers und der Präsident des Corps à la suite sowie die Kommandeure, die innerhalb ihrer Gruppierungen gewählt werden.
- (7) Erklärt einer der von einer Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder seinen vorzeitigen Rücktritt, so ernennt der Vorstand kommissarisch ein anderes Gesellschaftsmitglied bis zur nächsten Jahres- oder Sonderhauptversammlung.
- (8) Die Amtsdauer eines Vorstandsangehörigen endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung Seines Nachfolgers eine begonnene Versammlung zu Ende führen.
- (9) Der Vorstand gibt der Gesellschaft eine Geschäftsordnung.

VI. Versammlungen

- § 8** (1) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Gesellschaftsinteresse erfordert.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit sowie der Eintragung in das Vereinsregister. Der Entwurf einer neu zu beschließenden Satzung ist den Vereinsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (4) Einladungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Es gilt § 6 Abs.3.
- (5) Stimmberechtigt sind alle, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Anträge von Mitgliedern oder Organen müssen mindestens 14 Tage vorher bei der Geschäftsstelle schriftlich eingehen. Falls Anträge erst auf der Versammlung gestellt werden, ist ggf. vor ihrer Behandlung zu entscheiden, ob sie zugelassen werden.
- §9** (1) Die Jahreshauptversammlung ist diejenige Mitgliederversammlung, die jährlich zwischen dem 1. April und dem 30. Juni anzusetzen ist.
- (2) Als Hauptpunkte sind darin zu behandeln:
- Geschäftsberichte
 - Kassenbericht
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Verschiedenes
- §10** entfällt
- §11** (1) Der Regimentsstab besteht aus dem Kommandierenden General, dem Kommandanten, den Adjutanten, den Kommandeuren und weiteren, in der Regimentsordnung aufgeführten Mitgliedern. Er entscheidet in allen wichtigen Fragen, welche die Streitkräfte und deren Mitglieder betreffen, sofern nicht der Vorstand zuständig ist. Einzelheiten regelt die Regimentsordnung.

- (2) Der Kommandierende General hat den Vorsitz im Regimentsstab, vertretungsweise der Kommandant.
- (3) Beschlüsse des Regimentsstabes, die über die unmittelbaren Belange der Leibgarde hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

- §12** (1) Der Ältestenrat besteht aus drei nicht dem Vorstand angehörenden, langjährig erfahrenen Gesellschaftsmitgliedern und wird für drei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt.
- (2) Die Beratungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Seine Entscheidungen werden durch den Sprecher des Ältestenrates mündlich nur den Betroffenen und, falls erforderlich, dem Vorsitzenden der Gesellschaft mitgeteilt.

VII. Mitgliedsbeiträge

- § 13** (1) Die Beiträge regeln sich nach der Beitragsordnung. Diese wird von einer Mitgliederversammlung beschlossen.

VIII. Verwendung der Finanzmittel

- § 14** (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Prüfungsauftrag zur Kassenüberwachung geschieht durch die Wahl der Kassenprüfer auf der Jahreshauptversammlung.

IX. Beendigung der Mitgliedschaft

- § 15** (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- Austrittserklärung
- Ausschluss

- §16** (1) Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

§17 (1) Der Ausschluss findet statt:

- wegen schädigenden Verhaltens gegenüber der Gesellschaft oder gröblichster Verletzung ihrer Ziele
- bei einem nicht zugestandenen Beitragsrückstand von länger als zwei Jahren, wenn dieser inzwischen mindestens zweimal angemahnt wurde.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, und zwar im ersten Falle unter Beteiligung des Ältestenrates, mit 2/3-Mehrheit (§ 6 Abs. 3).

(3) Das Mitglied ist von dem Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen; es kann gegen die Streichung innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Ältestenrat kann jedoch Einschränkungen in der Ausübung der Mitgliedschaft verfügen. Die endgültige Entscheidung fällt die nächste Mitgliederversammlung.

§18 (1) Etwaige, sich im Besitz eines ausscheidenden Mitglieds befindliche, der Gesellschaft zu Eigentum gehörende Sachen sind unaufgefordert der Gesellschaft zurückzugeben. Für evtl. Schäden bleibt der Ausscheidende haftbar.

(2) Ansprüche auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein hat das die Gesellschaft verlassende Mitglied nicht.

X. Auflösung der Gesellschaft

§ 19 (1) Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Er erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und muss mit 3/4-Mehrheit aller Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig und kann den Verein mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, Stadtbezirk Bad Godesberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

XI. Geschäftsjahr

§ 20 (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

XII. Datenschutzordnung

- § 21 (1) Die Karnevalsgesellschaft Fidele Burggrafen Bad Godesberg 1937 e.V. hat sich eine Datenschutzordnung im Sinne der Datenschutz Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (neu) gegeben.
- (2) Die Datenschutzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. September 2018 beschlossen. Änderungen kann der Geschäftsführende Vorstand vornehmen.

XIII. Schlussbestimmungen

- § 22 (1) Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 20. August 2009 beschlossen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit diese den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
- (3) Die mit Beschluss vom 25. Mai 2000 gegebene Satzung wird aufgehoben.
- (4) § 7 (1) und (2), § 20 (1) und 21 (5) wurden in der Mitgliederversammlung am 28. August 2014 geändert.
- (5) § 2, § 4, § 6, § 7, § 10, § 13 und § 22 (§ 21 alt) wurden in der Mitgliederversammlung am 22. September 2018 geändert. § 21 wurde eingefügt.

Volker Michels
(Präsident)

Dirk Müller
(Schriftführer)